



*Männerriege*

**BASSERSDORF**

# STATUTEN

6. Februar 1998  
Rev. 6. Februar 2004

# Männerriege Bassersdorf

## Statuten

### I. Name und Sitz

#### Art. 1

Die Männerriege Bassersdorf (MRB) ist eine selbständige Riege des Turnvereins Bassersdorf (TVB) und über diesen Mitglied des Glatt- und Limmattal-Turnverbands, des Kantonalturnverbands Zürich und des Schweizerischen Turnverbands, deren Statuten, Reglementen und Verträgen sie sich unterstellt. Die Männerriege Bassersdorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

**Änderung gem. Beschluss der GV vom 6.2.2004 (aufgrund einer Neuorganisation):**

*Die Männerriege Bassersdorf (MRB) ist eine selbständige Riege des Turnvereins Bassersdorf (TVB) und über diesen Mitglied des Zürcher Turnverbands ~~Glatt- und Limmattal-Turnverbands, des Kantonalturnverbands Zürich~~ und des Schweizerischen Turnverbands, deren Statuten, Reglementen und Verträgen sie sich unterstellt. Die Männerriege Bassersdorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.*

#### Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist Bassersdorf.

Sitz

### II. Zweck des Vereins

#### Art. 3

Der Verein

Zweck

- pflegt das altersgemässe Turnen für Männer und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- koordiniert die Aktivitäten seiner Gruppen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

### III. Vereinsstruktur, Mitgliedschaft und Ernennungen

#### Art. 4

Die Männerriege Bassersdorf umfasst folgende Gruppen:

Bestand  
Gruppen

- Männerturner
- Seniorenturner

#### Art. 5

Weitere Gruppen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung (GV) gebildet werden.

Gruppengründungen

## **Art. 6**

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

## **Art. 7**

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV.

Eintritt

## **Art. 8**

Der Austritt aus der Männerriege ist dem Präsidenten der MRB schriftlich bekannt zu geben.

Austritt

## **Art. 9**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

## **Art. 10**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

## **Art. 11**

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um die Männerriege Bassersdorf ausserordentlich verdient gemacht haben. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Ehrenmitglieder

## **Art. 12**

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und die MRB finanziell unterstützen will.

Passivmitglieder

## **IV. Organe**

### **Art. 13**

Die Organe des Vereins sind:

Organe

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Spezialkommissionen
- Revisoren

## Generalversammlung

### Art. 14

Die Generalversammlung findet im 1. Quartal jeden Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Revisoren
- Delegierten des TVB

GV  
Termin  
Zusammensetzung

### Art. 15

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Oberturners und der Gruppenleiter
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl
  - a. des Präsidenten
  - b. der weiteren Vorstandsmitglieder
  - c. von zwei Rechnungsrevisoren
  - d. weiterer Funktionäre
- Ehrungen
- Genehmigung von Reglermenten
- Statutenrevisionen
- Anträge

GV  
Geschäfte

### Art. 16

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

GV  
Einberufung  
Beschlussfähigkeit

### Art. 17

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

GV  
Eingabefrist für Anträge

### Art. 18

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV

## Art. 19

Sämtliche Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

GV  
Stimm- und  
Antragsrecht

## Art. 20

Vereinsgeschäfte und Wahlen werden in offener Abstimmung entschieden. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Diese Regelung gilt nicht bei Abstimmungen über Statutenrevisionen oder über eine Vereinsauflösung, für welche qualifizierte Mehrheiten notwendig sind. (vgl. Art. 41, 42 und 44). Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

GV  
Abstimmungen  
Wahlen

## Art. 21

Die Amtsdauer für die an der GV gewählten Funktionäre beträgt ein Jahr.

GV  
Amtsdauer

## Turnstand

### Art. 22

Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen sowie über die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Beschlüsse, die an einem Turnstand gefasst werden, sind an der nächsten GV bekanntzugeben. Der Turnstand setzt sich aus den aktivturnenden Mitgliedern zusammen und ist eine Woche im Voraus anzukündigen.

Turnstand  
Einberufung

## Vorstand

### Art. 23

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Oberturner
- Aktuar
- Kassier
- weitere Mitglieder

Im Vorstand soll jede Gruppe vertreten sein. Eine Personalunion von Aktuar/Kassier ist möglich. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Vorstand  
Zusammensetzung

#### **Art. 24**

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Erstellen der Reglemente und Pflichtenhefte

Vorstand  
Aufgaben

#### **Art. 25**

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Vorstand  
Einberufung

#### **Art. 26**

Der Präsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent haben der Kassier und der Präsident je Einzelunterschrift.

Vorstand  
Zeichnungsberechtigung

#### **Spezialkommissionen**

#### **Art. 27**

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

Spezialkommissionen

#### **Revisoren**

#### **Art. 28**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Anlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Revisoren  
Aufgaben

### **V. Verwaltung**

#### **Art. 29**

Über alle Versammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

#### **Art. 30**

Die Detailaufgaben des Vorstandes und der übrigen Organe sind in Reglementen und/oder Pflichtenheften zu umschreiben.

Reglemente  
Pflichtenhefte

#### **Art. 31**

Für die Archivierung und Weitergabe der Akten an die Nachfolger ist jedes Vorstandsmitglied verantwortlich.

Archiv

## VI. Finanzen

### Art. 32

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31 Dezember.

Geschäftsjahr

### Art. 33

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

Einnahmen

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen
- Schenkungen

### Art. 34

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

Ausgaben

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen für die Teilnahme an Wettkämpfen, Anlässen und Kursen
- Kosten für Geräte- und Materialanschaffungen
- Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren, durch die GV oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben

Im Weiteren verfügt der Vorstand über eine ausserordentliche Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die alljährlich von der GV zu beschliessen ist.

### Art. 35

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich von der GV beschlossen.

Mitgliederbeiträge

### Art. 36

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind befreit:

Beitragsfreiheit

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes

### Art. 37

Das Vereinsvermögen darf nur in guten Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

### Art. 38

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Fonds

### Art. 39

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Fonds  
Verwaltung

### Art. 40

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Haftung

## VII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

### Art. 41

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an einer GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Statuten  
Teilrevision

### Art. 42

Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Statuten  
Totalrevision

### Art. 43

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Glatt- und Limmattal-Turnverbands.

Besondere Fälle

**Änderung gem. Beschluss der GV vom 6.2.2004 (aufgrund einer Neuorganisation):**

*Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Zürcher Turnverbands ~~Glatt- und Limmattal-Turnverbands~~.*

### Art. 44

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

### Art. 45

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Turnverein Bassersdorf zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige neue selbständige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Turnvereins Bassersdorf über.

Vermögensverwendung  
bei Vereinsauflösung

### Art. 46

Das Reglement der Männerriege des Turnvereins Bassersdorf (MRB) vom 16. März 1991 wird ausser Kraft gesetzt.

frühere Bestimmungen



**Art. 47**

Diese Statuten wurden an der GV vom 6. Februar 1998 genehmigt und treten mit der Einwilligung durch den Glatt- und Limmattal-Turnverband in Kraft. Inkrafttretung

<p><b>Änderung gem. Beschluss der GV vom 6.2.2004</b> (aufgrund einer Neuorganisation): Diese Statuten wurden an der GV vom 6. Februar 1998 genehmigt und treten mit der Einwilligung durch den Zürcher Turnverband <del>Glatt- und Limmattal-Turnverband</del> in Kraft.</p>	
---	--

Bassersdorf, 6. Februar 1998

**Für die Männerriege Bassersdorf:**

Der Präsident

Der Aktuar

Walter Rüegg

Manfred Conradin

Vorliegende Statuten wurden durch den Glatt- und Limmattal-Turnverband am 7. Jan. 1998 genehmigt.

**Für den Glatt- und Limmattal-Turnverband:**

Der Präsident

Die Statutenverantwortliche

Thomas Gross

Karin Joss